Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 5 (1899)

Artikel: Ceremoniale: so by Auf- und Abzug eines hochgeehrten Herrn

Landvogts zu Nydauw zu beobachten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-127420

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ceremoniale

so by Auf- und Abzug eines hochgeehrten Herrn Landvogts zu Nydauw zu beobachten.¹)

Auf den 28. 8ber als von M(eine)n g(nädigen) H(erren) gesetzten Aufzugtag reiten die Räht (von Nidau) dem neuwen Herren Landvogt entgegen und empfangen denselben auf den gränten des Amts mit einem durch einen aus ihren mitlen Verordneten ablegenden Compliment, begleiten Ihne in einer anständigen ordnung bis ins Schloß. In der Statt wird die Burgerschaft auf= gebotten, sich mit ober und under gwehr und anstän= diger militairischer Kleidung in parade zu stellen. dem einzug in die Statt wird der H(err) Landvogt von diser Milice salutiert und demselben nach bis auf den Läntiplat, allwo sie eine general salve abschießet, be= gleitet. Auf dem Thurn in der Statt werden auch zu drey mahlen die Doppelhäggen abgefeüret, als das 1te mahl, wann der H. Landvogt by Burgeren Zihl an= gelangt, das 2te, wann er in die Statt fahrt und das 3te, wann er im Schloß abgestiegen.

Auf morndrigen tag werden Statt und Landgericht durch den abziehenden H(errn) Amtmann mandamentlich

¹⁾ Aus dem Manuscriptband Nr. 24 der ehemaligen Bibl. des historischen Vereins des Kantons Bern mitgeteilt vom Herausgeber.

citiert, bym Eydt um 9 Uhr morgens alhier auf dem Rahthaus sich einzusinden, deßgleichen werden die Meher und Statthalter von Twann und Ligert auch eingeladen, mit ihren Weiblen zu erscheinen.

Sobald alle persohnen versammlet, begeben sie sich samtlich ins Schloß, um die beide H(erren) Amtleüth von dannen abzuholen und in die Kirchen zu begleiten, allwo auf die vorhabende Sollenitet eine predig gehalten wird; nach deren Beendigung verfüegen sich beide H(erren) Amtleüth, Statt= und Landrichter, Meyer und Statt= halter 2c. auf das Rathaus, allwo der alte Hr. Amt= mann die rechte seiten eben wie im Kirchgang und daraus behaltet; derselbe eröffnet in diser Versammlung die Amtsabenderung und danket ab und praesentiert H(errn) A(mt)mann nahmens Mrgh. neuwen Hernach thut der neuwe H(err) Amtmann auch eine Red, laßt durch den Landschreiber seine Amtspatente ablesen, auf welches hin derselbe in die Hand des alten Hrn. Amtmanns ein Glübt erstattet, die Statt und Grafschaft by hand habenden frenheiten, guten gebräuch und gewohnheiten zu hand haben, zu schützen und zu schirmen; by dieser Gelegenheit die Statt und Land= richter, item Stattschreiber, Großweibel dem neuwen Hrn. Amtmann den Endt abschweren. Disem nach wird die Ceremonie hiemit geendet, die beide Hrn. Amts= leüth in gleicher Ordnung, wie sie abgeholet, wider ins Schloß begleitet. Vom Rahthaus dannen nimmt der neuwe HH. Amtmann die rechte seiten zum Beweis des Anfangs seiner künftigen Amtsregierung.